

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1345/56-1985

Eisenstadt, am 17. Sep. 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
geändert wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: GZ 601.457/5-V/1/85

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2'
1014 Wien

Datum: 19. SEP. 1985

Verteilt:

19. 9. 85 Kienz

o/ Atzwoanger

Zum obbez. Schreiben beeht sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Allgemeines

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, bestehen keine Bedenken und werden die in Aussicht genommenen Neuregelungen als zweckmäßig empfunden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zu Ziffer 1 (§ 27)

Die Neufassung des § 27 VwGG erscheint sinnvoll.

Hingewiesen wird auf eine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung des § 27 VwGG in der Formulierung: "...., die in Verwaltungsverfahren," (zweiter Nebensatz in § 27 erster Satz; bisher: "...., der im Verwaltungsverfahren, ..."), zu der in den Erläuterungen des Entwurfs nicht Stellung genommen

wird und von der daher nicht gesagt werden kann, ob sie gewollt ist oder nur auf einem Schreibfehler beruht.

Aus sprachlichen Gründen könnte der § 27 zweiter Satz nach dem Wort "war" durch einen Punkt geteilt werden und sollte der verbleibende Teil einen eigenen Satz bilden.

b) Zu Ziffer 2 (§ 46 Abs. 1)

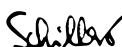
Gegen die vorliegende Neuregelung des § 46 Abs. 1 VwGG besteht auf Grund der Notwendigkeit der Schließung der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hervorgerufenen Regelungslücke kein Einwand. Die vorgenommene Anpassung an jene Regelung, die für den Verfassungsgerichtshof gilt sowie die sprachliche Anlehnung an § 146 Abs. 1 ZPO wird befürwortet. Jedoch wäre zu bedenken, ob die dadurch hervorgerufene unterschiedliche Rechtslage beim Verwaltungsgerichtshof einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits vom rechtspolitischen Standpunkt wünschenswert ist. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht auch die Bestimmung des § 71 Abs. 1 lit. a AVG an die neue Rechtslage angepaßt werden sollte.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 17. Sep. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

